

SATZUNG

des CVJM Hesselbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der am 4. Sept. 1904 gegründete CVJM (damals Männer- und Jünglingsverein) führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ und hat seinen Sitz in Bad Laasphe, Ortsteil Hesselbach.
- b) Der Verein ist Mitglied des CVJM Kreisverbandes Wittgenstein e.V. und des CVJM Westbundes e.V. in Wuppertal.

§ 2 Grundlage, Ziel und Zweck der Arbeit des Vereins

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und damit zum unverkürzten Zeugnis der Heiligen Schrift (der Bibel) des Alten und Neuen Testaments. Er hält somit das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- b) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männer auszubreiten.

Der CVJM Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

- c) Auf der Grundlage der „Pariser Basis“ will unser Verein, insbesondere jungen Menschen helfen, zum persönlichen Glauben an Jesus Christus zu finden, ihren Alltag in diesem Glauben zu leben und die gute Nachricht von Jesus Christus als den Heiland der Welt an andere weiter zu geben.

d) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:

- 1) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
- 2) geschwisterlicher Rat und seelsorgerliche Hilfe in den allgemeinen und besonderen Fragen, Nöten und Anfechtungen im Leben eines Menschen,
- 3) missionarische Betätigung, z.B. durch Posaunendienst, andere Musikgruppen, Schriftenverbreitung und Aktionen,
- 4) frühzeitige Gewinnung vieler Mitglieder zu einer jeweils angemessenen Mitarbeit im Verein, Hinführung zu Freizeiten und Lehrgängen für die Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- 5) gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, wie Musik, Gesang, Sport, Spiel und Wandern,
- 6) Durchführung des Kindergottesdienstes (Sonntagsschule).

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder, nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied, durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes.

- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung /Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

- a) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.
- b) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.
- c) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
- d) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
- c) Für das Stimmrecht gelten die Vorschriften unter §6.

§ 8 Beschlußfassung und Wahlen

- a) Jede fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- b) Die Beschlüsse in vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von §12.
- c) Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen
- d) Wahlen zum Vorstand sind stets geheim durchzuführen, ansonsten entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.
- e) Über die durchgeführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwartsowie
 5. 3 Beisitzern, die möglichst repräsentativ aus den Leiterinnen und Leitern, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- b) Die unter 1 - 4 Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- c) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.
- d) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit ist keine Entscheidung zustande gekommen und die Abstimmung muß wiederholt werden. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

e) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

f) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

b) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung und Begleitung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.

c) Sind im Vorstand Entscheidungen zu treffen so ist darauf zu achten, daß die Beschlüsse möglichst einmütig zustande kommen. Ist dies bei der Erstberatung eines Tagesordnungspunktes nicht möglich, sollte die Beratung und Beschlußfassung verschoben werden.

d) Der Vorstand versammelt sich in der Regel vierteljährlich.

§ 11 Organisatorische Zugehörigkeit

a) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. und wird durch dessen Vorstand einem Kreisverband des CVJM-Westbundes e.V. zugeteilt (CVJM Kreisverband Wittgenstein e.V.).

b) Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel, an.

- c) Der CVJM-Gesamtverband e.V. ist dem Weltbund in Genf angeschlossen.
- d) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat.
- e) Er ist über seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM - Gesamtverband e.V. dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk -der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- a) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der jedoch mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.
Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. (Art der Einberufung siehe § 6)
- b) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- c) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 13 Vereinsvermögen

- a) Das Vermögen des Vereins bleibt unter allen Umständen unteilbar.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Fischelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des
CVJM Hesselbach am 27.1.1995 beschlossen und tritt nach
der Genehmigung durch den CVJM Westbund in Kraft.**

Hesselbach, den 27.1.1995

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer